

# Lohnregulativ

## für Produktionspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Schweizerische  
Bäcker-Konditoren- und Confiseurgewerbe, gültig seit 1. Januar 2015

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV.

### Art. 2 Mindestlöhne

Die Mindestlohnsätze für Vollzeitarbeitnehmende betragen ab 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018:

	Ab 1. Berufsjahr <sup>1</sup>	Ab 1. Berufsjahr nach der Lehre bei weiterer Tätigkeit im Lehrbetrieb
1. <b>Produktionspersonal</b> (Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in) mit <b>eidg. Berufsattest (EBA)</b>	3'600.–	3'651.–
2. <b>Produktionspersonal</b> (Bäcker/in, Bäcker/in-Konditor/in, Konditor/in-Confiseur/in, Bäcker/in- Konditor/in-Confiseur/in) mit <b>eidg.</b> <b>Fähigkeitszeugnis (EFZ)</b>	4'000.–	4'051.–
3. <b>Produktionspersonal</b> mit <b>Berufsprüfung</b> sofern in Funktion als <b>Produktionsleiter</b>	5'036.– bis 5'206.–	
4. <b>Produktionspersonal</b> mit <b>höherer Fachprüfung</b> (Meisterdiplom) sofern in Funktion als <b>Produktionsleiter</b>	5'313.– bis 5'522.–	

<sup>1</sup> Das Berufsjahr entspricht einer 12-monatigen Zeitspanne ab dem Zeitpunkt, in dem der/die Arbeitnehmende seine/ihre Lehre abgeschlossen hat und in der er/sie in einem beliebigen Betrieb auf seinem/ihrer Beruf gearbeitet hat.

### Art. 3 Definition Produktionsleiter gemäss Art. 2

Arbeitnehmende in der Funktion als Produktionsleiter müssen Mitarbeitende führen. Sie müssen für die Lehrlingsausbildung zuständig sein, die Produktionsplanung (Backzettel usw.) festlegen und kontrollieren, das Bestellwesen organisieren und überwachen. Zudem gehört die Vertretung des/der Arbeitgebenden während dessen/deren Abwesenheit zu seinen/ihrer Aufgaben.

### Art. 4 Teuerungszulagen/Realloohnerhöhung

Es sind keine neuen Teuerungszulagen oder Realloohnerhöhungen von den Arbeitgebenden zu entrichten.

## **Art. 5 Kost und Logis**

Haben sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die ab 1. Januar 2007 gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.—
Nachtessen	CHF	8.—
Logis	CHF	11.50